

Vergütung

- (1) Für den erhöhten Aufwand, der mit der in Anlage A1 definierten Biomarkertesting einhergeht, können die teilnehmenden Ärzte einmalig pro eingeschriebenem Versicherten und Erkrankungsfall eine Vergütung in Höhe von 400,00 € abrechnen. Die Abrechnung erfolgt durch den Arzt im Quartal der Leistungserbringung gegenüber der KV Berlin.
- (2) Die vollständige Vergütung ist an die Erreichung der in Anlage E1 beschriebenen Biosimilarquote geknüpft.
 - a) SNR 99221
Der Arzt erhält zunächst eine Vergütung in Höhe von 60,00 v.H. der abgerechneten Vergütungspositionen von der KV Berlin.
 - b) Bei Erreichen der Biosimilarquote im Quartal, in dem die Leistung abgerechnet wurde, erhält der Arzt weitere 40,00 v.H. der Vergütung der abgerechneten Vergütungspositionen durch die KV Berlin. Bei Nicht-Erreichen der Biosimilarquote entfällt die Vergütung der weiteren 40,00 v.H. für das jeweilige Quartal.
- (3) Die Vergütung in Höhe von 60,00 v.H. wird durch die KV Berlin im Rahmen der standardmäßigen KV-Abrechnung ausgezahlt. Die Vergütung in Höhe von 40,00 v.H. wird zudem durch die KV Berlin bei Erreichen der entsprechenden Quote nach Anlage E1 quartalsweise ausgezahlt. Die Frequenzen der Auszahlungen gemäß Satz 2 erfolgen hierzu wie folgt:
 - Für das 3. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im 1. Quartal des übernächsten Jahres.
 - Für das 4. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im 1. Quartal des übernächsten Jahres
 - Für das 1. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im darauffolgenden 3. Quartal des nächsten Jahres.
 - Für das 2. Quartal erfolgt die Auszahlung der 40,00 v.H. im darauffolgenden 3. Quartal des nächsten Jahres.